

Details zu den Akteuren und Mitteln der Einmischung und Intervention sowie zu Handeln und Unterlassen im Völkerrecht sollte man selber nachlesen. Mit einigen vom Verfasser aufgedeckten möglichen Fehlinterpretationen in der Literatur muß sich jeder Leser kritisch auseinandersetzen.

Trotzdem: Der schmale Band befaßt sich auf seinen gerade einmal 100 Seiten Text mit wichtigen Problemen, die meist ansprechend analysiert werden. Eine weitgehend gelungene, stilistisch interessante Mischung, von deutschen wie amerikanischen Denkansätzen geprägte Arbeit, die die Wissenschaft – auch dank der leicht nachvollziehbar gegliederten Gedanken – einen Schritt weiter bringt und die anfangs angesprochene 'general knowledge' mindestens verbessert.

Dagmar Reimann

David Weissbrodt / Rüdiger Wolfrum (eds.)

The Right to a Fair Trial

Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Band 129

Springer Verlag, Berlin u.a., 1998, 779 S., DM 198,--

Der zu besprechende Sammelband ist aus einem Symposium des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg im Jahr 1996 hervorgegangen. Das sehr umfangreiche Werk spannt geographisch einen universalen Bogen, wird doch das behandelte (Menschen-)Recht auf ein faires Verfahren auf seine Gültigkeit in fast allen Erdteilen hin untersucht. An einer so breit angelegten Studie, die ein wissenschaftliches Fundament zu einem Institut liefert, das für jeden Bürger sehr bedeutsam werden kann und durch internationales Vertragsrecht sowie vor allem die Rechtsprechung in den verschiedenen Kulturkreisen entwickelt worden ist, hat es bislang gemangelt. Die darin aufgezeigten Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden aus einer menschenrechtlichen Perspektive beleuchtet, weil auf diesem Wege nach Ansicht der Herausgeber *Weissbrodt* und *Wolfrum* die "unifying influence of international human rights norms to which many countries have now adhered" (Vorwort, S. VI) am besten dargestellt werden könne.

Das Buch untergliedert sich in fünf Teile, von denen vier die Situation in den amerikanischen, afrikanischen, asiatischen und europäischen Staaten beispielhaft untersuchen. Das Schlußkapitel faßt in rechtsvergleichender Hinsicht einige allgemein gültige Erkenntnisse z.B. zur Derogation des Rechts zusammen. Es wird darauf verzichtet, zunächst eine allgemeine Definition und historische Herleitung des sog. "right to a fair trial" vorzunehmen. Dies läßt sich auch mit guten Gründen vertreten, da das Verständnis dieses Rechts weltweit so signifikante Unterschiede zeigt, daß nur eine empirische Herangehensweise einen allgemein anerkannten Mindestgehalt hervorbringen kann. Eine Zusammenfassung in Sinne eines solchen Konzentrats fehlt am Ende, was sicherlich hilfreich gewesen wäre, um das

Ergebnis des Rechtsvergleichs überblicksartig festzuhalten. Dennoch werden von den Assistenten des MPI vier wichtige Aspekte des *fair trial*, nämlich die Schutzwirkung des Rechts vor Beginn des Verfahrens, die Unabhängigkeit des Richters, die Situation beim staatlichen Notstand und die Frage der Anwesenheitspflicht des Angeklagten beim Verfahren am Ende nochmals ausführlich im direkten Vergleich dargestellt.

Die Einzelbeiträge basieren auf einem Fragebogen, den die Konferenzteilnehmer ausfüllen sollten, damit eine gewisse Struktur zum besseren Vergleich erreicht wird. Streckenweise ist der Sammelband – wie in einem solchen Werk unvermeidbar – dennoch nicht sehr homogen, so umspannen manche Länderbeiträge zehn, andere dagegen 50 Seiten. Wegen der Fülle der Beiträge werden hier exemplarisch jeweils aus den verschiedenen Kapiteln einzelne Länderberichte vorgestellt.

Der Bedeutung der Rechtsprechung des US Supreme Court entsprechend, legt *Frase* in seinem Beitrag sehr ausführlich die entwickelten Rechte in den verschiedenen Stadien eines Strafverfahrens dar. Die aus einschlägigen Filmen bekannten sog. "*Miranda-warnings*", die jeder amerikanische Polizist bei einer Verhaftung dem Verdächtigen nennen muß (z.B. "You have the right to remain silent") und die Folgen ihrer Mißachtung werden in der gut strukturierten Darstellung ebenso behandelt wie die gerade jüngst in einem spektakulären Fall (Ermordung eines afrikanischen Einwanderers durch New Yorker Polizisten – Fall *Diallo*) relevante und in den Medien kritisierte Verlegung des Verhandlungsortes, um eine unbelastete Jury zu garantieren. Besonders gewinnbringend ist auch die Analyse, inwieweit der Supreme Court bisher globale Menschenrechtsinstrumente bei seiner täglichen Spruchpraxis beachtet hat. Die eher zurückhaltende Handhabung in den USA wird von *Frase* bezüglich des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte und insbesondere des Vorbehalts bei Ratifizierung, daß die Art. 1-27 IPbpR nicht *self-executing* seien, kritisiert und für die Gerichte als nicht bindend erklärt. Dennoch, und insofern bleibt *Frase* realistisch, zeigt er die Grenzen möglicher Beeinflussung amerikanischen Rechts auf: Wo die USA früher führend waren, müssen sie heute in der Menschenrechtspolitik die Vorstellung des Vorreiters aufgeben. Dies bleibt nicht abstrakt, vielmehr legt er anhand jedes Absatzes der relevanten Pakt-Vorschriften die bisherigen Versäumnisse dar, um auch zu zeigen, daß ein absolutes Ideal in keinem Land der Welt verwirklicht sei. Der Beitrag von *Kokott* über das interamerikanische Menschenrechtssystem bezieht sich hauptsächlich auf das von ihr als Kernproblem benannte Existieren von Amnestiegesetzen, die Verbrechern aus der Zeit der Militärdiktaturen Straffreiheit gewähren. Nach ihrer Ansicht sind die wesentlichen Menschenrechtsverletzungen durch das Verschwindenlassen von Menschen in einer Zeit geschehen, in der *fair trial* bzw. Verfahren überhaupt ein Fremdwort war. Heute könne es nicht angehen, daß dafür Verantwortliche nicht zur Rechenschaft gezogen werden könnten, da diese Frage viel relevanter sei, als die Beachtung einzelner Verfahrensprinzipien in den entsprechenden Rechtsordnungen.

Im afrikanischen Teil werden die Länder Marokko, Tunesien, Senegal, Uganda, Simbabwe und Südafrika in sehr unterschiedlicher Ausführlichkeit behandelt. Insbesondere *Nasabas* Analyse der Situation in Uganda (und auch Afrika insgesamt) stellt umfassend die

"Papierform" und die Problematik der Umsetzung dar; Kritik wird zwar geübt, aber mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen. Diese kritische Distanz gegenüber dem eigenen Land ist nicht in allen Beiträgen zu finden.

Die Situation in islamischen Ländern wird von *Attia* erklärt, der die Verwendung von in westlichen Augen unlauteren Strafsanktionen lediglich mit dem Hinweis auf den Koran als für die Justiz unverrückbar hinstellt. Das Autorenduo *McConville* und *Yue* verdeutlichen im Betrachten Chinas, wie zwar formal das faire Verfahren nicht mißachtet wird, aber in der praktischen Umsetzung mangels Absicherungen beispielsweise eine Beeinflussung der Richter durch Parteiorgane möglich ist. Ähnlich sieht die Situation bei der Verwendung von illegal erlangten Beweisen in Form der vorschriftswidrigen Zeugenbefragung (*Folter* o.ä.) aus: Diese kann zwar nachträglich beanstandet werden, sie wird in der Praxis aber weiter durch die Polizei genutzt, weil die so erlangten Beweise dennoch im Prozeß verwertet werden. Diese Problematik besteht aber länderübergreifend, weshalb *Grote* in seinem Schlußbeitrag (S. 725) richtigerweise auch ein generelles Beweisverwertungsverbot bei illegal durch körperliche Mißhandlung erlangten Informationen fordert.

Die von *Samson* vorgenommene Untersuchung der Situation im aktuellen deutschen Strafprozeßrecht zeugt vom Willen, nicht die bestehenden positiven Merkmale, sondern vielmehr die trotz der eher fortschrittlichen Umsetzung zu findenden Lücken detailliert darzustellen. Den verfassungsrechtlichen Widerstreit zwischen dem Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und dem Grundsatz der effektiven Strafverfolgung stellt *Samson* gelungen an einem konkreten Beispiel und seiner Behandlung durch das Bundesverfassungsgericht dar, namentlich der Verweigerung der Akteneinsicht für die Verteidigung durch die Staatsanwaltschaft, wenn diese darin eine Gefährdung der Ermittlung sieht. Im Ergebnis übt er deutliche Kritik am konfliktorientierten System der Wahrheitsfindung zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft im deutschen Strafprozeß und sieht in der Folge das Recht auf ein faires Verfahren ausgehöhlt, solange sich hieran nichts ändere. Diese Erkenntnis verdient Aufmerksamkeit, weil sie für ein rechtsstaatlich orientiertes System wie in der Bundesrepublik doch überrascht.

Neben den weiteren europäischen Länderanalysen interessiert vor allem die von *Leigh* vorgenommene Untersuchung des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die dazugehörige Judikatur des Gerichtshofs für Menschenrechte, die in zahlreichen Mitgliedsstaaten eine deutliche Umgestaltung der Rechtsordnung bezüglich der Verfahrensrechte des Angeklagten zur Folge hatte. Vor dem Hintergrund international organisierter Kriminalität erwartet *Leigh* eine Angleichung der Strafprozeßvorschriften in den betroffenen Ländern, so daß die inhaltlich weit gehenden Standards der EMRK – vom EGMR autonom ausgelegt – auch geographisch eine immer stärkere Verbreitung finden und Rangprobleme eine untergeordnete Rolle spielen werden. Daß schon bislang und seit Einführung der direkten Individualbeschwerde zum EGMR noch stärker eine graduelle Erweiterung der vom Wortlaut des Art. 6 EMRK garantierten Statusrechte des Angeklagten, z.B. in das Vorfeld des Prozesses hinein, stattgefunden hat, ist nur eine der wichtigen Erkenntnisse in dieser sehr knappen Zusammenfassung der relevanten Rechtsprechung.

In Anbetracht bereits bestehender Untersuchungen der UN konzentriert sich *de Zayas* in der Betrachtung des Internationalen Paktes und der Anti-Folter-Konvention auf die Frage der Aussetzung der Rechte im Notstand und die jüngste Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses zum *fair trial*. Diese Übersicht ist ein nützliches Kompendium für die aktuelle Forschung, bedarf aber der ständigen Aktualisierung, da ebenso wie beim EGMR auch beim UN-Ausschuß zahlreiche Verfahren den *fair trial* zum Inhalt haben.

Insgesamt hätten dem sehr gelungenen Sammelband nicht nur eine Gesamtzusammenfassung, sondern vor allem durchgängig Zusammenfassungen am Ende der Einzelbeiträge geholfen, die leider nicht von allen Autoren vorgenommen wurden. Dennoch ist eine wertvolle Analyse des Rechts auf ein faires Verfahren gelungen, die hilfreich für die weitere Entwicklung sein wird und zwar sowohl als Informationsquelle für internationale und nationale Gerichte als auch für politische Diskussionsprozesse. Daß auch in Deutschland die Entwicklung dynamisch bleiben wird, daran lassen die Rechtsprechung des EGMR in den vergangenen Jahren und die Erkenntnisse aus dem angemessen ausführlich gewordenen Werk der Herausgeber *Weissbrodt* und *Wolftrum* keinen Zweifel.

Mark D. Cole

Michaela Wittinger

Familie und Frauen im regionalen Menschenrechtsschutz

Ein Vergleich der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker

Nomos Verlag, Baden-Baden, 1999, 359 S., DM 85,--

Die saarländische Dissertation widmet sich den verschiedenen Ausgestaltungen des Schutzes von Familien (Teil A), von Frauen (Teil B) und der jeweiligen Beschränkungen des Schutzes von Familie und Frau (Teil C) in den drei großen regionalen Menschenrechtssystemen: der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (sog. Europäischen Menschenrechtskonvention, im folgenden: EMRK), der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (im folgenden: AMRK) und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (im folgenden: AfrC).

Teil A beginnt mit der Frage des Familienbegriffs, der in allen drei Instrumenten nicht definiert ist. Für die EMRK wurde die geschützte Familie durch reichhaltige Kasuistik von Kommission und Gerichtshof dahingehend bestimmt, daß die "faktische Familie" als Zusammenleben von Eltern und Kindern (wobei Ausnahmen möglich sind) unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung Rechtsträger ist. Die Autorin arbeitet die Rechtsprechung der Konventionsorgane in all ihren Verästelungen gewissenhaft auf. Für die Familiendefinition der AMRK steht wesentlich weniger Fallmaterial zur Verfügung. Als Besonderheit